



KULTURTOTAL e.V.

Satzung „KulturTotal e.V.“ vom 04.01.2013

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 28.02.2010 gegründete Verein führt den Namen: KulturTotal e.V.
2. Sitz des Vereins ist Oelde – Nordrhein Westfalen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Gesangs in der Bevölkerung im Allgemeinen und der Breitenmusikalisierung durch Chorgesang im Speziellen. Außerdem die Anregung und Unterstützung von öffentlicher Jugendpflege.

KulturTotal e.V. fördert Erwachsene jeden Alters, sowie Kinder und Jugendliche mit oder ohne musikalische Vorkenntnisse. Das gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern. Außerdem gibt es in KulturTotal e.V. Platz für die Talente jedes Einzelnen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch z.B. folgende Aufgaben verwirklicht:

- ♦ Workshops organisieren
- ♦ Weiterbildung fördern
- ♦ Chorpaten ausbilden und beschäftigen
- ♦ Im Bedarfsfall professionelle Musiker anstellen
- ♦ Stimmbildung anbieten
- ♦ Konzerte und Veranstaltungen ausrichten
- ♦ Niveau des Chorgesangs verbessern
- ♦ Talente entdecken und fördern
- ♦ Leistungsbereitschaft zeigen und durch Vorbildfunktion bei anderen Leistungswillen wecken
- ♦ Chorarrangements verlegen
- ♦ Instrumentalmusik fördern
- ♦ Förderung Kulturbahnhof Beckum

KulturTotal e.V. ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

KulturTotal e.V. ist eine gemeinnützige Einrichtung. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

KulturTotal e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel von KulturTotal e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck von KulturTotal e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied von KulturTotal e.V. können natürliche und juristische Personen sein. Sie verpflichten sich, die Satzung und Ordnung von KulturTotal e.V. anzuerkennen und einzuhalten. Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Personen unter 18 Jahren müssen außerdem die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Personenvereinigung oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand von KulturTotal e.V. schriftlich erklärt werden. Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen von KulturTotal e.V. schädigt oder in erheblichem Umfang seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere

- wider die Interessen von KulturTotal e.V. handelt
- mit Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag in Zahlungsrückstand gerät,

kann es nach vorheriger Anhörung vom Vorstand von KulturTotal e.V. ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und wird mit Zugang der Entscheidung wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds gegenüber KulturTotal e.V. und Dritten, soweit diese von Chor

Total e.V. die Ausübung von Rechten übertragen haben. Eigentum von KulturTotal e.V. ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele von KulturTotal e.V. in jeder Weise zu fördern, deren satzungsgemäße Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. In den jeweiligen Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Stimmrecht. Soweit sie unter 18 Jahren sind, können sie jedoch nur durch einen gesetzlichen Vertreter abstimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in
- Kassenwart/in und Pressesprecher/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Berichte über seine Tätigkeit, verwaltet das Vereinsvermögen, legt Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben vor und legt seine Tätigkeit in einer besonderen Geschäftsordnung fest.

Die Kasse ist mindestens jährlich einmal durch mindestens zwei sach- und fachkundige Personen überprüfen zu lassen. Die Berufung dieser Prüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben an seine Mitglieder abgeben oder Ausschüsse für die Bearbeitung von Aufgaben oder deren Vorbereitung einsetzen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.
Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des monatlichen Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe der fördernden Mitglieder liegt im jeweiligen Ermessen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung von KulturTotal e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen von KulturTotal e.V. an den Verein „Forum gegen Armut für Menschen in Not e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.